

Antragsverfahren für Zuschüsse für Kindertagesstätten bündeln
Antrag Nr. 14-20 / A 1049 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz
Bürgerbeteiligung vom 18.05.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 5195

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.04.2016 (SB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung hat am 18.05.2015 den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt. Mit diesem Antrag wurde der Oberbürgermeister darum gebeten, sich über den Bayerischen Städtetag für eine Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) einzusetzen: Künftig soll ein freigemeinnütziger oder sonstiger Träger den Förderantrag auch für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Sitzgemeinde liegt, ausschließlich an die Sitzgemeinde (d.h. die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat) richten. Die Landeshauptstadt München wurde gebeten, nach dem Vorbild der Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach eine Vereinbarung abzuschließen, nach der die Landeshauptstadt München aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die kindbezogene Förderung auch für Kinder aus anderen Kommunen übernimmt.

Dieser Antrag wurde, da er sich auf eine laufende Angelegenheit bezieht, vom Referat für Bildung und Sport (RBS) mit Schreiben vom 21.07.2015 wie folgt beantwortet:

„[...]“

Grundsätzlich wird bestätigt, dass die im Antrag vorgeschlagene Verfahrensänderung eine Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfordern würde. In diesem Zusammenhang müsste in der Folge auch die Abrechnungs-Software des Freistaates für gesetzliche Zuschüsse (KiBiG.web) angepasst werden.

Am 01.06.2015 erfolgte zu der Thematik eine Kontaktaufnahme per E-Mail mit dem Bayerischen Städtetag. Es wurde von dort mitgeteilt, dass der Bayerische Städtetag die vom Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) vorgeschlagene Verfahrensänderung ablehnt.

Nach Meinung des Bayerischen Städtetags stellt der Vorschlag keine Vereinfachung, sondern eine Verlagerung des Arbeitsaufwandes von den Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinden dar, welche dann untereinander abrechnen müssten.

Beispiel: Bisher muss die Kindertageseinrichtung in Gemeinde A mit allen Gemeinden, aus denen Gastkinder kommen, abrechnen. Nach dem neuen Vorschlag müsste die Kindertageseinrichtung in A nur mit der Gemeinde A abrechnen; jedoch müsste die Gemeinde A danach mit allen beteiligten Gemeinden abrechnen. Für den Verwaltungsvollzug wäre das vorgeschlagene Verfahren sehr aufwändig und zeitintensiv, weil erst nach Rückmeldung aller beteiligten Gastkindergemeinden die Endabrechnung mit dem betroffenen Träger abgeschlossen werden könnte. Hier könnte es zu Verzögerungen kommen, die für die freien Träger finanzielle Nachteile bedeuten würden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es im Zusammenhang mit der Meldepflicht zu einem Mehraufwand bei der Sitzgemeinde und somit der operativen Umsetzung käme.

Das Referat für Bildung und Sport folgt der Ansicht des Bayerischen Städtetages. [...]“

Mit Schreiben vom 30.07.2015 teilte die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung mit, dass eine Behandlung des Antrags im Stadtrat gewünscht wird, was hiermit erfolgt.

Das RBS vertritt auch weiterhin die Meinung, dass die Landeshauptstadt München keine Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bezüglich der Gastkindregelung entsprechend dem Vorschlag des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) anstreben sollte.

Zu den im Schreiben vom 21.07.2015 aufgeführten Belangen wird Folgendes ergänzt:

Das Vorbild der Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach ist als Ballungsraum im Hinblick der Größe der Akteure nicht mit der Landeshauptstadt München und deren Umlandgemeinden vergleichbar. Hier stellt sich auch die Frage, ob die ca. 60 relevanten Umlandgemeinden einer solchen Vereinbarung überhaupt positiv gegenüber stünden.

Der Vorschlag des ORH beinhaltet zwei Varianten: Eine **gegenseitige Abrechnung** der Fördergelder unter den Gemeinden oder gar ein **Verzicht auf die gegenseitigen Abrechnungen**.

Gegenseitige Abrechnung

Die operative Bearbeitung der Gastkindthematik würde das ohnehin sehr aufwändige Verwaltungsverfahren, speziell für die Gemeinden, weiter ausweiten. Die gewünschte Änderung würde in der praktischen Umsetzung auch für die freien Träger bzw. Kindertageseinrichtungen eine Beeinträchtigung dahingehend bedeuten, dass sich die finanzielle Abwicklung der Endabrechnungen deutlich verzögern könnte. Erst nachdem eine Gemeinde mit allen anderen relevanten Gemeinden abgerechnet hätte, könnte der finanzielle Ausgleich mit der betreffenden Kindertageseinrichtung erfolgen. Ergänzend hierzu müssten das BayKiBiG und das KiBiG.web entsprechend geändert werden.

Verzicht auf die gegenseitigen Abrechnungen

Die derzeitige Systematik sieht vor, dass die Aufenthaltsgemeinde des Kindes den kommunalen Anteil der Betriebskostenförderung übernimmt. Mit der Übernahme des kommunalen Förderanteils wird der staatliche Förderanteil der Aufenthaltsgemeinde zur Weitergabe an den Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt. Eine Förderung der Kinder durch die Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung, unabhängig von der Aufenthaltsgemeinde der Kinder, stellt eine freiwillige Leistung der Sitzgemeinde dar, für die derzeit keine Rechtsgrundlage besteht.

In seinem Bericht weist der ORH darauf hin, dass das Ministerium einen Fachbeirat zum BayKiBiG ins Leben gerufen hat. Auf der Agenda stehe u.a. die Frage der Vereinfachung, insbesondere die Verlagerung der Förderzuständigkeit. Dabei ist offen, welche alternativen Modelle einer Verwaltungsvereinfachung zur Gastkindregelung diskutiert werden. Eine Gesetzesänderung sei aufgrund der schwierigen Verhandlungen nicht vor 2016 zu erwarten.

Der Vorschlag des ORH liegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) als Empfehlung zur Novellierung des BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) vor, wurde jedoch dort noch nicht aufgegriffen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport nimmt an den Novellierungsgesprächen im StMAS teil und wird die weiteren Entwicklungen verfolgen.

Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.
Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.
Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 1049 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung vom 18.05.2015 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

- I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 - II. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
 - das Referat für Bildung und Sport – KBS
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – V
- z.K.

Am